

beide geschäftlich sehr in Anspruch genommen sind und es auch sehr zu empfehlen sei, dass jüngere Kollegen auch einmal ein Vorstandsamt übernehmen. Es wurde darauf Kollege Frey zum Kassierer und Kollege Reichmann zum Schriftführer gewählt. Der Vorsitzende dankte den beiden ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für ihre Mühewaltungen und Opfer, die sie für den Verein in den vielen Jahren gebracht hatten. Zum Schluss wurden von den Anwesenden die halbjährigen Beiträge bezahlt. Nachdem alsdann noch diverse Anschreiben verlesen wurden, wurde die Versammlung um 12 Uhr geschlossen.

I. A.: C. Krasemann

Uhrmacherzwangsinnung Wiesbaden.

Die am 6. März stattgefundene Versammlung der in Entwicklung begriffenen Uhrmacherzwangsinnung für die Kreise Wiesbaden, Stadt und Land, Rheingau und Untertaunus war gut besucht. Tagesordnung: Abänderung der eingereichten Statuten.

Herr Kollege Baumbach eröffnete die Versammlung, begrüßte die Herren Kollegen, besonders die zum ersten Mal erschienenen, und machte sie mit dem Zweck der Versammlung und dem Stand der Innungsangelegenheit bekannt. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte der Unterzeichnete, einen vorläufigen Vorstand zu wählen, demselben Vollmacht zu erteilen, die Geschäfte zu leiten, eventuell Abänderungen der Statuten vornehmen zu können, ohne eine neue Versammlung einzuberufen. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Es wurden gewählt: Otto Baumbach, Obermeister, Moritz Lehmann, Stellvertreter, Chr. Nöll, Schriftführer, Franz Kämpfe, Wilhelm Beuerbach, von Wiesbaden, Franz Müller, Bierstadt, Heinrich Hendorf, Rüdesheim, und Karl Belz, Langen-Schwalbach.

Die abgeänderten Statuten sind dem Bezirksausschusse wieder übergeben worden, und erwarten wir jetzt die genehmigten Statuten recht bald zurück.

Chr. Nöll.

Uhrmacherzwangsinnung für die Kreise Wiesbaden, Stadt und Land, Rheingau und Untertaunus.

Wir laden hiermit sämtliche Innungsmitglieder zu der am **Sonntag, den 14. April, nachmittags 4 Uhr**, im Sitzungssaale der Stadtverordneten, Rathaus zu Wiesbaden, Schlossplatz, stattfindenden konstituierenden Versammlung höflichst ein.

Mit kollegialem Gruss

I. A.: Baumbach, Maurer, Nöll.

Patentbericht.

a) Patentanmeldungen.

83b. 7274. Elektrische Aufzugsvorrichtung für Uhren. Reinhold Zoller, Berlin. 10. 4. 11.

b) Patenterteilungen.

83a. 245482. Viertelhammer-Ausschaltvorrichtung. Uhrenfabrik vormals L. Furtwängler Söhne Akt.-Ges., Furtwangen i. Baden. 23. 4. 11.

83a. 245521. Viertelschlagwerk mit selbsttätiger Schlagregelung. Uhrenfabrik vormals L. Furtwängler Söhne Akt.-Ges., Furtwangen, Baden. 24. 9. 11.

c) Gebrauchsmuster.

83a. 498695. Einrichtung an Uhrwerken, vornehmlich Weckeruhren, zum Dämpfen des Geräusches der Hemmvorrichtung. Gottlieb Kramm, Schneidemühl, Posen. 27. 1. 12.

83a. 498716. Auslösvorrichtung für Viertelschlagwerke. Müller-Schlenker, Schweningen a. N. 9. 2. 12.

83a. 498717. Regulator-Pendelfedern-Aufhängung mit Feststellschraube. Bonaventur Schwarz, Tuttlingen. 9. 2. 12.

83a. 498719. Einstellvorrichtung an Ankergangreglern mit Unruh. Akt.-Ges. für Uhrenfabrikation, Lenzkirch, Baden. 12. 2. 12.

83a. 498871. Sonnenuhr. Oskar Bürg, Offenbach, Baden. 9. 8. 11.

83a. 498900. Kinderuhrwerk mit durch ein Gummiband miteinander verbundenem Bodenrad und Ankerrad. Donat Kammerer, Schonach, Bad. Schwarzwald. 6. 2. 12.

83a. 499176. Staubdichtung für Weckeruhren. Jahresuhrenfabrik, G. m. b. H., Triberg i. B. 15. 2. 12.

83a. 499177. Weckeruhr mit die Rückwand senkrecht treffendem Hammerklöppel. Jahresuhrenfabrik, G. m. b. H., Triberg i. B. 15. 2. 12.

83c. 498682. Vorrichtung zur Herstellung der Zeiger an Uhren, Zählern u. dergl. Joseph Rosenbusch, Offenbach a. M., Mathildenstrasse 12. 16. 10. 11.

83a. 499845. Planetenstundenuhr. Aloys Staudinger, München Schwabing, Hobenzollernstrasse 41. 2. 2. 12.

83a. 499877. Uhr in Verbindung mit einem Cereisenfeuerzug. C. Lückhoff & Sohn, Düsseldorf. 17. 2. 12.

83a. 499884. Spiralfederbefestigung August Juillerat, Grenchen, Schweiz; Vertr.: C. Förster, Berlin-Grünwald, Cunostrasse 44A. 19. 2. 12.

83a. 499895. Uhrenschutzgehäuse, dessen durchsichtiger Zelluloiddeckel von dem umgebogenen unteren Rande der Deckelfassung gehalten wird. Alb. Winkler, Ruhla i. Th. 19. 2. 12.

83a. 499896. Aufklappbares Uhrenschutzgehäuse mit einem durch einen Schlitz oberhalb der umgebogenen Deckelfassung hindurchgesteckten Scharnierband. Alb. Winkler, Ruhla i. Th. 19. 2. 12.

Verschiedenes.

Die Uhrenindustrie im Auslande. Uns ist Gelegenheit geboten worden, Einsicht zu nehmen in einen Konsulatsbericht, welcher Auskunft gibt über verschiedene Industrien im schweizerischen Wirtschaftsjahr 1911, bis zu welchem Zeitabschnitt massgebende statistische Angaben vorliegen. Unter Hinweis darauf, dass der Gesamtwert des schweizerischen Exports in den ersten drei Quartalen dieses Jahres um 47 000 000 Frank den im gleichen Zeitraum des Vorjahres übersteigt, so ist die Uhrenindustrie als eine der wichtigeren Industrien der Schweiz bezeichnet, die eine erhebliche Erhöhung ihrer Ausfuhrziffer aufzuweisen hat.

Im übrigen war in der Uhrenindustrie das Jahr 1906 mit seinem Export von rund 150 000 000 Frank bis zum Jahre 1911 ein unübertroffenes Rekordjahr. 1909 sank der Uhrenexport bis auf 126 000 000 Frank, das Jahr 1911 dagegen erreichte die neue Rekordziffer von 160 000 000 Frank. Diese günstige Konjunktur — so heisst es in dem Bericht — kam selbst den Produzenten unerwartet.

Trotz dieses anscheinend rosigen Bildes ist in letzter Zeit von wohlunterrichteten Fachleuten in der Presse die Befürchtung geäußert worden, dass die schweizerischen Exportindustrien, die der Uhren nicht ausgenommen, sich in einer misslichen Lage befinden und allmählich, aber stetig zurückgehen müssten. Als besonders besorgniserregendes Symptom wird allgemein die veränderte Richtung des schweizerischen Exports angesehen. In dieser Richtung ist aber namentlich der stete Rückgang der schweizerischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika charakteristisch, der dann auch im Jahre 1911 zu konstatieren war.

Nur durch hochqualifizierte Erzeugnisse einerseits und durch möglichst billige Arbeitsleistung andererseits hat die Schweizer Exportindustrie sich konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt zu erhalten vermocht. Diese Stellung scheint aber bedroht, wenn sie aus denjenigen Kulturländern, wo eine verhältnismässig grosse Nachfrage nach hochqualifizierter Arbeit in normalen Zeiten vorhanden ist, allmählich herausgedrängt wird nach Ländern, welche mit billigen Industrieartikeln vorlieb nehmen. Namentlich die Uhrenindustrie scheint gefährdet zu sein. Sie sieht sich gezwungen, ihren veränderten Absatzmärkten entsprechend, viel mehr als früher billige Ware zu produzieren. Ob die Schweiz aber auf dem Gebiete der billigen Uhren für lange konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt bleiben wird, ist immerhin fraglich.

Mit der Uhrenindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt sich nun eine dortige amtliche Stelle. Hier reichen die statistischen Feststellungen nur bis zum Jahre 1909. Ihnen entnehmen wir, dass sich mit der Anfertigung von Taschenuhren und anderen Uhren in den Vereinigten Staaten nach den Ermittlungen für 1909 (und 1904) 120 (97) Betriebe mit 23 857 (22 579) Lohnarbeitern, 1529 (1249) besoldeter Beamter und einer Betriebskraft von insgesamt 14 957 (10 731) P. S. beschäftigten. Die in den Betrieben angelegten Kapitalien betragen in 1000 Dollar, 57500 (42 189) Dollar, die Materialkosten 11 131 (9872) Dollar, die gezahlten Gehälter 2181 (1638) Dollar, die ausgezahlten Löhne 12 944 (11 892) Dollar, die „verschiedenen“ Ausgaben 3630 (2752) Dollar, die Werte der hergestellten Waren 35 197 (29 790); die Werterhöhung der Materialien durch die Verarbeitung stellte sich auf 24 066 000 (19 180 000) Dollar.

G Vogt.

Regelung der Ausverkäufe. Für das Herzogtum Gotha sind schärfere Anordnungen gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen worden, die mit dem 1. März d. J. in Kraft treten. Unter anderem wird bestimmt: Ehe ein Ausverkauf des Manufaktur- und Bekleidungs-faches, von Haushaltungsartikeln, von Nahrungs- und Genussmitteln, von Möbeln und sonstigen Gegenständen für Zimmereinrichtungen, von Klempnerartikeln, von Schuh- und Lederwaren, Uhren, Gold-, Silber- und Luxusartikeln, Papier-, Eisen- und Spielwaren angekündigt wird, ist bei der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muss den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginns enthalten und spätestens 2 Wochen vor dem Beginn erstattet werden. Ferner ist spätestens 1 Woche vor dem Beginn ein genaues Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren bei der bezeichneten Behörde einzureichen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet. Für Saison- und Inventurausverkäufe gelten besondere Bestimmungen.

Selbstkostenpreis + 10 Prozent. Diese Reklame wird jetzt schon von verschiedenen Firmen gebraucht. In neuester Zeit dürften sich die Berliner Gerichte wieder damit beschäftigen, und wäre es wünschenswert, wenn sie zu einem anderen Urteil kämen. Bekanntlich verstehen die so inserierenden Firmen unter „Selbstkostenpreis“ ihre Einkaufspreise mit Hinzurechnung ihrer Spesen; auf diesen Preis werden dann 10 Prozent aufgeschlagen — kein übles Geschäft! Das Landgericht I Berlin hat im Gegensatz zur Berliner Handelskammer derartige Ankündigungen für zulässig und unanfechtbar erklärt; der unlautere Wettbewerb muss unter allen Umständen geschützt werden!!

Die neuen Bestimmungen des Bundesrates über Wandergewerbescheine. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung eine Vorlage über Abänderung der Wandergewerbescheine erledigt. Die neuen Bestimmungen, die eine Verschärfung der bisherigen bedeuten, dürften mit Geltung vom Jahre 1913 ab in Kraft treten. Eine Verschärfung der Vorschriften hat sich in letzter Zeit insofern als notwendig erwiesen, als die Personalbeschreibung des Inhabers der Scheine nicht ausgereicht hat, deren Benutzung durch unbefugte Dritte zu verhindern. Behördlicherseits wurden zahlreiche Fälle festgestellt, in denen Wandergewerbescheine verkauft wurden. Dies geschah entweder an Ausländer oder an Personen, denen ein Wandergewerbeschein mangels der erforderlichen Eigenschaften nicht ausgehändigt werden durfte. Diese Betrügereien haben sich in einzelnen Fällen zu einem förmlichen Handel mit derartigen Scheinen verdichtet. Aus diesen Gründen mussten Bestimmungen durch den Bundesrat getroffen werden, die ein sicheres Erkennungsmittel für den eigentlichen Inhaber der Scheine schaffen. Als ein solches ist die Photographie des Inhabers gewählt worden, die sich auch in anderen Fällen als bestes Mittel gegen eine